



Freiburg, 1. Juli 2013

Bericht

Reglement über den Natur- und Landschaftsschutz (NatR) – Entwurf

Inhaltsübersicht

1.	Allgemeines.....	1
2.	Kommentar zu den Bestimmungen	2
2.1.	Organisation	2
2.2.	Biotopschutz.....	5
2.3.	Ökologischer Ausgleich.....	8
2.4.	Artenschutz	9
2.5.	Bewegliche Naturdenkmäler.....	11
2.6.	Subventionierung und Finanzierung	11
2.7.	Aufsicht und Strafbestimmungen.....	14
2.8.	Schlussbestimmungen.....	15
	Anhang: Liste der verwendeten Abkürzungen.....	18

1. Allgemeines

1. Das *kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz* (NatG, ASF 2012_084) wurde vom Grossen Rat am 12. September 2012 beschlossen und soll am 1. Januar 2014 in Kraft treten. Es ist in erster Linie ein Gesetz zur Umsetzung des Bundesrechts im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes, das aus dem NHG und diversen Ausführungsverordnungen (NHV, aber auch PäV sowie die Verordnungen zu den verschiedenen Inventaren der Biotope von nationaler Bedeutung: Hoch- und Flachmoore, Moorlandschaften, Auen, Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen und -weiden) besteht. Es regelt Bereiche, die auf kantonaler Ebene bis anhin in teilweise überholten Verordnungen und Erlassen behandelt wurden und formalisiert ein System von Finanzhilfen, das im Laufe der Jahre erstellt wurde.

2. Das NatG *muss durch Ausführungsbestimmungen ergänzt* werden, die im vorliegenden Entwurf in 8 Bereiche gegliedert sind: Organisation, Biotopschutz, ökologischer Ausgleich, Artenschutz, bewegliche Naturdenkmäler, Subventionierung und Finanzierung, Aufsicht und Strafbestimmungen, Schlussbestimmungen (Übergangsrecht und Aufhebung bisherigen Rechts).

3. Der vorliegende Entwurf ist ein allgemeines Ausführungsreglement, das grundsätzlich alle für die Umsetzung des NatG notwendigen Bestimmungen umfassen soll. Für gewisse Bereiche ist dies momentan jedoch noch nicht möglich, weil zunächst umfassende Grundlagen erarbeitet werden müssen. Dies betrifft insbesondere:

a) die Bezeichnung der Biotopie von kantonaler Bedeutung (Art. 12 Abs. 1 und 2) und die Liste der auf Kantonsebene geschützten Arten (Art. 22 Abs. 1), für die auf den Anhang des Reglements verwiesen wird. Die entsprechenden Listen werden momentan erarbeitet und zu einem späteren Zeitpunkt nach Anhörung der betroffenen Kreise genehmigt (vgl. hierzu die Übergangsbestimmungen der Art. 46 Abs. 1 und 47 Abs. 1 und 2).

b) die Massnahmen zur Sicherstellung einer ausreichenden Ufervegetation (vgl. Art. 21 Abs. 3 NatG), da es sinnvoll ist, zuerst die Resultate der Massnahmen abzuwarten, die im Rahmen der Umsetzung der neuen eidgenössischen Gewässerschutzbestimmungen getroffen werden müssen (insbesondere bezüglich Raumbedarf und Revitalisierung gemäss Art. 36a et 38a GSchG).

c) Die Definition konkreter Massnahmen zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten (vgl. Art. 27 und 47 Abs. 3). Notwendigkeit und Ausmass derartiger Massnahmen sind Gegenstand eines kantonalen Aktionsplans, der von den speziell mit dieser Problematik konfrontierten Kreisen (die für die öffentliche Gesundheit, die Landwirtschaft, sowie den Naturschutz zuständigen Direktionen) in enger Zusammenarbeit erstellt werden soll.

d) Den Schutz der Landschaft und der Geotope. Das hierfür bis spätestens 2018 zu erstellende kantonale Konzept (Art. 61 NatG) mit dem Ziel der Bezeichnung der Objekte von kantonaler Bedeutung und seine Umsetzung im kantonalen Richtplan (Art. 33 Abs. 2 NatG) werden aufzeigen, ob allenfalls spezielle Massnahmen notwendig sind.

e) Die «polizeiliche» Aufsicht im Natur- und Landschaftsschutz (vgl. Art. 43), für die auf die Verordnung über die Aufsicht über die Tier- und Pflanzenwelt und über die Jagd und die Fischerei (AufsV) verwiesen wird, die anlässlich ihrer nächsten Überarbeitung besser an die Bedürfnisse der Natur- und Landschaftsschutzpolizei angepasst werden soll.

4. Der Entwurf wurde von der RUBD und dem BNLS in enger Zusammenarbeit mit einem Vertreter des Amtes für Gesetzgebung erarbeitet. Seine Konformität mit **übergeordneten Rechtsnormen** sollte kein Problem darstellen: Das vorliegende Reglement dient der Umsetzung des NatG, das seinerseits zum grössten Teil ein Ausführungsgesetz des Bundesrechts ist. Das Reglement an sich hat **keine finanziellen oder personellen Folgen**; diese sind Folge des Gesetzes. Zwei Punkte wären jedoch zu erwähnen: Angesichts der momentanen Finanzlage hat der Staatsrat beschlossen, die neuen Stellen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Gesetzes auf eine 50 %-Stelle zu beschränken und die in der Botschaft zum NatG (Pkt. 1.3.2.3.a) vorgesehenen zusätzlichen finanziellen Mittel zu reduzieren. Für die kommenden Jahre wäre es jedoch wichtig, dass die Mittel für die Erarbeitung der kantonalen Nutzungspläne (vgl. Art. 16 Abs. 2 und 60 Abs. 2 NatG) gesprochen werden, damit die Umsetzung fristgerecht erfolgen kann (der Entwurf setzt eine Ordnungsfrist von 5 Jahren, vgl. Art. 46 Abs. 2, sowie Kommentar dazu).

2. Kommentar zu den Bestimmungen

2.1. Organisation

Art. 1, hauptsächlich zuständige Direktion

a) Der Natur- und Landschaftsschutz ist Aufgabe der RUBD. Dazu kommt jetzt formell auch die Begleitung der Naturpärke (vgl. die Änderung von Art. 8 ZDirV). Die Tätigkeiten der regionalen Naturpärke tangieren zwar die Aufgabenbereiche mehrerer Direktionen, der Bereich Naturschutz

bleibt jedoch prioritär, wie dies bereits in der Botschaft zum NatG unterstrichen wurde (Pkt. 2.4, Abs. a zu den Art. 39-40). Ausserdem wird diese Aufgabe bereits heute vom Büro für Natur- und Landschaftsschutz wahrgenommen. Die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz wird dies auch weiterhin tun, wenn auch in einem reduzierten Ausmass: der Staatsrat hat nämlich darauf verzichtet, die hierfür vorgesehene 50 %-Stelle zu beantragen.

b) Die Aufgabenverteilung zwischen der RUBD und der Fachstelle erfolgt nach bewährtem Muster: Die RUBD erhält die Kompetenz, die sich als notwendig erweisenden zusätzlichen Regeln zu erlassen (Art. 21 Abs. 1, 25 Abs. 3 und 30 Abs. 3; vgl. auch Art. 4 Abs. 2) und trifft die formellen Entscheide: jene, die ihr gemäss der Rauplanungsgesetzgebung zustehen (vgl. Art. 1 Abs. 3), die Gewährung von Ausnahmen von den Biotop- und Artenschutzbestimmungen (Art. 17, 22 Abs. 3 und 26 Abs. 2, 2. Satz), die Verfügung besonderer Schutzmassnahmen (Art. 23 Abs. 2) oder das Erteilen von Sammelbewilligungen (Art. 25 Abs. 1 und 2). Wie in Artikel 66 Abs. 2 SVOG vorgesehen, kann die RUBG dem Amt bestimmte dieser Aufgaben delegieren. Das Amt behandelt die technischen Aspekte, ist generell zuständig für die Ausführungsarbeiten im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes und übernimmt den Grossteil der Kontakte zu Dritten (vgl. Art. 3 ff. und die entsprechenden Kommentare). Im Subventionswesen werden ihm Kompetenzen in Bereichen erteilt, die es heute bereits wahrnimmt (Art. 32 Abs. 1).

Art. 2, besondere Zuständigkeit der EKSD

a) Die Zuständigkeit der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD) (Abs. 1) für die beweglichen Naturdenkmäler entspricht der heutigen Situation. Sie kommt daher, dass das für diesen Bereich zuständige Naturhistorische Museum als eine der kulturellen Institutionen des Kantons ins Amt für Kultur integriert ist, und dieses der EKSD untersteht. Indem er die Verordnung über die Zuständigkeitsbereiche der Direktionen in diesem Sinn anpasst, ruft der Entwurf diese Kompetenz der EKSD ganz bewusst in Erinnerung (vgl. Art. 50 Ziff. 1). Die Artikel 28 und 29 sind den Ausführungsbestimmungen bezüglich der beweglichen Naturgüter gewidmet.

b) Der Absatz 2 überträgt der EKSD ausserdem die Umsetzung von Artikel 40 Abs. 2 Bst. b NatG, der speziell das Bildungswesen betrifft. Er ist in Anlehnung an die Bestimmungen über die Bildung formuliert, wie man sie in der Biodiversitätskonvention von Rio findet. Die allgemeine Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Natur ist Aufgabe des für den Naturschutz zuständigen Amtes (vgl. Art. 6).

Art. 3 ff, Amt für Natur und Landschaft

a) In Anwendung seiner Organisationskompetenz (Art. 71 SVOG) hat der Staatsrat entschieden, das **Büro für Natur- und Landschaftsschutz (BNLS) in ein ordentliches Amt zu überführen** (Amt für Natur und Landschaft, NLA). Der vorliegende Entwurf konkretisiert diesen Entscheid.

Heute hat das Büro für Natur- und Landschaftsschutz einen speziellen Status: es ist keine eigenständige Verwaltungseinheit, sondern seit seinem Entstehen 1990 ins Generalsekretariat der RUBD integriert. Dieser Spezialstatus mag zwar historisch begründet sein, er lässt sich jedoch weder aus der Sicht der Organisation (die Tätigkeiten des BNLS entsprechen nicht denen einer Stabsstelle, sondern denen einer operationellen Einheit) noch buchhalterisch (die Integration des Budgets des BNLS in jenes des Generalsekretariats ist nicht für jedermann nachvollziehbar und führt zu Missverständnissen) verteidigen. Die Überführung des Büros für Natur- und Landschaftsschutz in ein Amt garantiert sowohl organisatorisch wie auch buchhalterisch mehr Transparenz, erlaubt der Direktion, ihm gewisse Aufgaben zu delegieren und stärkt seine Identität

nach aussen. Dieser Schritt hat zudem keinerlei Mehrkosten zur Folge (er hat keinen Einfluss auf die Klassifizierung des Personals, auch nicht des Amtsvorstehers).

Bevor er zu dieser Entscheidung kam, hat der Staatsrat auch die Möglichkeit analysiert, das BNLS in ein anderes Amt einzugliedern. Dieser Vorschlag ist bereits 2009 eingehend diskutiert worden (vgl. Bericht zum Postulat Nr. 319.06 Peiry-Kolly/Brouchoud-Bapst, TGR 2009 S. 1309 ff.). Wie damals kam der Staatsrat auch jetzt zum Schluss, dass es von Vorteil ist, eine sich speziell mit dem Natur- und Landschaftsschutz befassende Einheit beizubehalten. Die von ihr angewandten Gesetze überlagern sich zwar einerseits mit jenen diverser anderer Bereiche (Rauplanung, Umweltschutz, Gewässerschutz, Wald, Jagd und Fischerei, Landwirtschaft etc.), weisen andererseits jedoch auch Eigenständigkeiten auf, die dazu führen, dass die verschiedensten Arten von Zusammenarbeit mit den entsprechenden Ämtern gepflegt werden müssen. Die Koordination dieser vielfach divergierenden Interessen kann durch eine unabhängige Stelle besser sichergestellt werden als amtsintern.

b) Mit der Ausarbeitung der Handlungsanweisungen (für das Erstellen der kommunalen Inventare, vgl. Art. 11 Abs. 1 und für die kommunalen Schutzmassnahmen, vgl. Art. 14) und seiner allgemeinen Beraterfunktion wird die Unterstützung der Gemeinden (Art. 4) in den nächsten Jahren eine der Hauptaufgaben des NLA sein. Trotz der momentanen Finanzprobleme wurde ihm hierfür eine zusätzliche 50 %-Stelle genehmigt, die seit dem 1. März 2013 besetzt ist.

c) Stellungnahmen sind schon heute sehr arbeitsintensiv. Die 300 bis 400 Dossiers, zu denen das NLA pro Jahr Stellung nimmt, erfordern eine Vielzahl von Ortsbesichtigungen und Arbeits- und Koordinationssitzungen mit den Gesuchstellern, den Projektverfassern und den anderen betroffenen kantonalen Dienststellen. Der Entwurf zählt die wesentlichen Projekte auf, für welche Mitberichte abgeliefert werden müssen.

d) Die Förderung des Bewusstseins für Naturgüter ist eine Aufgabe, die in der Verfassung des Kantons Freiburg (Art. 73 Abs. 3), sowie in der Spezialgesetzgebung (vgl. Art. 25a NHG und Art. 40 NatG) ausdrücklich erwähnt wird. Die Bedeutung der Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Umwelt im weiteren Sinn wird auch in von der Schweiz bereits ratifizierten, bzw. kurz vor der Ratifizierung stehenden internationalen Konventionen unterstrichen (vgl. Botschaft zum NatG Pkt. 1.2.4.2, sowie Art. 13 der Konvention von Rio, Art. 6 der Konvention von Florenz – genehmigt durch Bundesbeschluss vom 28.09.2012, BBl 2012 S. 8255 –, sowie die Art. 4 und 5 der Konvention von Aarhus – momentan im Parlament, Geschäft 12.044). Der Entwurf hebt diese Aufgabe des Amtes speziell hervor (Art. 6) und verweist zudem auf den Anreizcharakter der zu gebenden Informationen und den Umstand, dass auch andere Einheiten der Kantonsverwaltung (wie z.B. das Naturhistorische Museum) hierfür beigezogen werden sollen.

e) Im Übrigen ist generell das NLA die für den Natur- und Landschaftsschutz zuständige Fachstelle (vgl. die Aufgaben, die ihm gemäss Art. 11, 12 Abs. 2, 23 Abs. 1, 31 Abs. 2, 32 Abs. 3, 41 Abs. 2, 42 Abs. 1 zugeteilt werden), insbesondere im Bereich der Beziehungen zu Dritten. Der Entwurf weist ihm Befugnisse in Bereichen zu, in denen es angesichts seiner technischen Fachkenntnisse speziell kompetent ist: die Delegation der Ausführung von Schutzmassnahmen (Art. 13 Abs. 1 Bst. a), die Vergabe von Unterhaltsaufträgen an qualifizierte Dritte (Art. 13 Abs. 1 Bst. b), die Unterzeichnung von Vereinbarungen zum Schutz von Biotopen (Art. 16 Abs. 1) und, sofern notwendig, die Genehmigung von Pflegeplänen im Namen des Staates (Art. 15 Abs. 3). Als logische Konsequenz davon erhält das Amt auch begrenzte (vgl. Art. 32 Abs. 1) Entscheidbefugnisse im Subventionswesen. Wenn die definierten Grenzen überschritten werden müssen, liegt die Zuständigkeit für die Vergabe zur Ausführung von Massnahmen oder zur

Unterzeichnung von Vereinbarungen, die zur Ausschüttung von Subventionen führen, bei der Direktion (vgl. die Vorbehalte in den Art. 13 Abs. 1 Bst. a und 16 Abs. 2).

Art. 7 ff, Kommission für Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz

a) Die Kommission für Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz (KUNLS) wird auf Gesetzesstufe formell zwar im NatG eingesetzt, sie ist jedoch sowohl auf dem Gebiet des (technischen) Umweltschutzes als auch auf jenem des Natur- und Landschaftsschutzes tätig, und ihre Zusammensetzung entspricht diesem doppelten Tätigkeitsfeld. Am Ende der letzten Amtsperiode der kantonalen Kommissionen wurde sie in Erwartung des vorliegenden Reglements nicht erneuert. Die Erneuerung ist gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des NatG vorgesehen.

b) Artikel 7 Abs. 1 soll eine ausgeglichene Zusammensetzung der Kommission mit Vertretern beider Aufgabenbereiche garantieren und berücksichtigt zudem soweit wie möglich die anlässlich der Vernehmlassung zum Gesetz formulierten Anträge: die Beteiligung der Gemeinden ist gesetzlich festgeschrieben (und ihre Vertreter werden auf Antrag des Gemeindeverbandes bestimmt), und die besonders interessierten Kreise wie die Geowissenschaften, Jagd und Fischerei, Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft und Tourismus sind ebenfalls vertreten. Die Zusammensetzung der Kommission muss ausserdem noch den Anforderungen des Reglements über die Organisation und die Arbeitsweise der Kommissionen des Staates (KomR) genügen, das in Artikel 5 eine möglichst ausgeglichene Beteiligung von Frauen und Männern, sowie der verschiedenen Meinungen, Sprachen, Regionen und Altersgruppen verlangt.

c) Ein weiteres im Rahmen der Vernehmlassung geäussertes Anliegen wurde zumindest teilweise berücksichtigt. Für gewisse Kreise sollte die bisherige Kommission nämlich durch eine reine Expertenkommission nach dem Muster der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) abgelöst werden, die der kantonalen Fachstelle vor allem wissenschaftlich zur Seite steht. Dieses Modell wurde im NatG nicht übernommen, was sich heute angesichts der im Ständerat ausgelösten Debatte zur Rolle der ENHK (vgl. insbesondere die parlamentarische Initiative 12.402) als sinnvoll erweist. Ohne den Umstand, dass in der kantonalen Kommission somit vor allem Interessenvertreter Einsitz nehmen werden, untergraben zu wollen, macht es dennoch Sinn, den fachtechnischen Kompetenzen der Kommissionsmitglieder besondere Beachtung zu schenken (Art. 7 Abs. 2). Damit soll gewährleistet sein, dass die KUNLS ihre Stellungnahmen wissenschaftlich fundiert abgeben und den interessierten Fachstellen (insbesondere NLA und Amt für Umwelt, vgl. Art. 8 Abs. 2) effektiv beratend zur Seite stehen kann.

c) Die Kommission arbeitet nach den Vorgaben des Reglements über die Organisation und die Arbeitsweise der Kommissionen des Staates (Art. 9 Abs. 2). Dies erlaubt ihr unter anderem, zur Prüfung von besonderen Fragen Subkommissionen einzusetzen (Art. 11 Abs. 1 KomR). Diese Art der Rationalisierung ihrer Arbeit drängt sich angesichts der Weite des Aufgabenfeldes der Kommission geradezu auf.

2.2. Biotopschutz

Art. 10 und 11, kommunale Inventare

a) Die Biotope von nationaler Bedeutung sind vom Bund in sechs verschiedenen Inventaren (Auenlandschaften, Hochmoore, Flachmoore, Moorlandschaften, Amphibienlaichgebiete und Trockenwiesen und -weiden) bereits bezeichnet worden. Die **Biotope von kantonaler und lokaler Bedeutung** müssen hingegen noch **formell bezeichnet** werden.

Zu diesem Zweck schreibt das NatG vor, dass die Gemeinden Vorinventare erstellen. Es geht jedoch nicht darum, das Rad neu zu erfinden: In den meisten Fällen besitzen die Gemeinden die

hierfür notwendigen Informationen schon, weil sie im Rahmen (der Revision) ihrer Ortsplanung bereits erhoben wurden. Das NLA muss den Gemeinden zudem alle ihm bekannten Informationen zur Verfügung stellen (Art. 11 Abs. 2, wobei diese Informationen bereits heute auf dem Geoportale des Kantons (www.geo.fr.ch, Thema «Natur und Landschaft»)) für jedermann zugänglich sind. Für die Erstellung dieser Inventare ist wichtig, dass ein **partizipativer Ansatz** gewählt wird, an dem sowohl Grundeigentümer, Bewirtschafter, Naturschutzorganisationen als auch interessierte Bürgerinnen und Bürger teilnehmen können, damit der Informationsfluss in beide Richtungen geht: von der Gemeinde zur Bevölkerung und von der Bevölkerung hin zur Gemeinde.

b) Die für die Bezeichnung der Biotope verwendeten **Kriterien** sind im Wesentlichen dem Bundesrecht entliehen (insbesondere Art. 14 Abs. 3 NHV), während Artikel 10 Abs. 1 Bst. a bis c des Entwurfs die im Gesetz (vgl. Art. 8 NatG) verlangten Zusatzinformationen liefert. Er stützt sich dabei in weiten Teilen auf Art. 14 Abs. 6 NHV. Die dortigen Bestimmungen beziehen sich zwar auf die bei Ausnahmegewilligungen zu berücksichtigenden Kriterien, sie eignen sich jedoch auch (um nicht zu sagen noch besser) zur Bezeichnung und zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit von Biotopen. Die wichtigsten zu erhebenden Biotopkategorien (diese Forderung wird von Art. 8 Abs. 2 NatG abgeleitet) sind in Absatz 2 aufgelistet. Für Gehölze ausserhalb des Waldareals gelten spezielle Bestimmungen (Abs. 3): ihre detaillierte Aufnahme wird zwar empfohlen, ist aber in Gebieten, in denen der allgemeine Schutz gemäss Art. 22 Abs. 1 NatG gilt, nicht unbedingt nötig.

Art. 12, Bezeichnung der Biotope von kantonaler Bedeutung

a) Diese Bezeichnung erfolgt gestützt auf die kommunalen Inventare (Art. 10 Abs. 1 NatG). Das BNLS (demnächst NLA) verfügt jedoch bereits über Daten, die im Rahmen der Arbeiten zu den Bundesinventaren erhoben wurden. Auf Ende 2014 wird daher eine **erste Liste von Objekten kantonaler Bedeutung** erstellt und mit den allgemeinen Schutzziele für jeden Biotoptyp ergänzt, bevor sie dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet und in den definitiven Text integriert wird. Diese im Anhang des Reglements figurierende Liste wird dann wie in Art. 46 Abs. 1 beschrieben nach und nach ergänzt.

b) Der Entwurf sieht vor, dass die **betroffenen Gemeinden vor der formellen Bezeichnung durch den Kanton angehört** werden, so wie dies anlässlich der Bezeichnung der Objekte von nationaler Bedeutung mit den Kantonen praktiziert wurde (vgl. Art. 18a Abs. 1 NHG).

Art. 18, Gehölze ausserhalb des Waldareals

a) Gemäss Artikel 22 Abs. 1, 2. Satz, NatG gilt das Verbot des Entfernens von Gehölzen ausserhalb des Waldareals **nicht für das Alpgebiet**. Mit dem Argument, sie verstosse gegen Bundesrecht hat Pro Natura gegen diese Bestimmung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht. Diese Beschwerde ist momentan noch hängig. Der Entwurf geht von der Möglichkeit aus, dass sie abgewiesen wird und definiert daher den Anwendungsbereich dieser Bestimmung: In Artikel 18 Abs. 1 wird festgehalten, dass das **«Alpgebiet» dem «Sömmerungsgebiet» entspricht**. Da der Begriff des «Alpgebiets» erst im Rahmen der Behandlung des Gesetzes im Grossen Rat ins Gesetz integriert wurde und die Interpretation, die im vorliegenden Entwurf davon gemacht wird, auf den ersten Blick den Diskussionen im Parlament nicht in allen Punkten entspricht, drängen sich zusätzliche Erklärungen auf:

Der 2. Satz von Artikel 22 Abs. 1 NatG war im Gesetzesentwurf des Staatsrats nicht enthalten, sondern ist das Resultat eines anlässlich der zweiten Lesung im Grossen Rat formulierten Änderungsantrags (TGR 2012 S. 1496 ff. und 1499 ff.). In 2. und 3. Lesung hat der Regierungsvertreter die Ablehnung des Änderungsantrags beantragt und insbesondere bemängelt,

dass nicht der Begriff «zone d'estivage» (Sömmerungsgebiet) benutzt werde, was den ausschliesslich französisch geführten Diskussionen im Grossen Rat besser entsprochen hätte und viel klarer gewesen wäre als der Begriff «zone alpestre» (Alpgebiet), die den Eindruck erwecken kann, weiter gefasst zu sein. Der Verfasser des Änderungsantrags äusserte sich dazu wie folgt: «Mon intention était bien de faire une interdiction pour la zone alpestre, donc les alpages en Gruyère, au Lac Noir, etc. et non pas seulement les zones d'estivage, qui sont les zones où les gënisses vont durant l'été. Je suis conscient que cela englobe les zones de montagne, mais c'était tout à fait ma volonté».

Daraus kann abgeleitet werden, dass der Änderungsantrag wahrscheinlich nicht nur auf das Sömmerungsgebiet abzielte, sondern auf das Berggebiet allgemein. Es ist jedoch so, dass in der Landwirtschaftsgesetzgebung der Begriff «alpestre» ausschliesslich und ausdrücklich mit dem Sömmerungsgebiet in Bezug gebracht wird, und in keiner Weise im Zusammenhang mit den Bergzonen verwendet wird. Dies geht klar aus der Verordnung über den landwirtschaftlichen Produktionskataster und die Ausscheidung von Zonen (Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung des Bundes, RS 912.1) hervor. Diese Verordnung unterteilt die landwirtschaftlich genutzte Fläche in Sömmerungs-, Berg-, Hügel- und Talgebiete (vgl. die vom Bundesamt für Landwirtschaft definierten Regionen unter <http://map.geo.admin.ch/?topic=blw>), und präzisiert bezüglich der Begriffe «estivage» und «alpestre» in Artikel 1 Abs. 2, in aller Deutlichkeit, dass das Sömmerungsgebiet die traditionell alpwirtschaftlich genutzte Fläche umfasst («la région d'estivage comprend la surface utilisée par tradition pour l'économie alpestre»). Der Entwurf zur Revision der Direktzahlungsverordnung (DZV) vom 8. April 2013 (in Vernehmlassung im Rahmen der AP 14-17) macht in Anhang 4 Ziffer 1.15 Abs. 1 dieselbe Verbindung zwischen Alpwirtschaft und Sömmerungsgebiet: «Beiträge werden ausgerichtet für alpwirtschaftlich genutzte Wiesen, Weiden und Streueflächen im Sömmerungsgebiet». Auch im Alltag ist die Situation eindeutig: so umfasst der Schweizerische Alpkataster Daten zu den Sömmerungsgebieten, und auch die Aktivitäten des Freiburgerischen Alpwirtschaftlichen Vereins (Alpinspektionen) beschränken sich auf die Sömmerungsbetriebe.

Im Übrigen ist die Unterscheidung zwischen Sömmerungsgebiet und den anderen landwirtschaftlich genutzten Gebieten in Artikel 22 NatG nur in diesem Sinne angezeigt. Bei einer Integration der Bergzonen ins «Alpgebiet» würde diese Unterscheidung hinfällig. Sömmerungsgebiete werden in der Tat nur saisonal genutzt und nicht zur landwirtschaftlichen Nutzfläche gezählt. Die vom Grossen Rat gewünschte Lockerung des Schutzes der Gehölze ausserhalb des Waldareals kann angesichts der speziellen Bedürfnisse auf den nur saisonal genutzten Alpen Sinn machen. Die im Berggebiet (Bergzonen 1 bis 4 in Sinne der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung) genutzten Flächen werden hingegen ganzjährig bewirtschaftet, sind einem Heimbetrieb zugeteilt und werden zur landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) gezählt. Es besteht daher kein objektiver Grund, diese Gebiete bezüglich des Schutzes der Gehölze ausserhalb des Waldareals anders zu behandeln als die Tal- und Hügelgebiete.

Es ist nicht möglich, den Sinn des Gesetzestextes zu ändern, um den nicht immer sehr klaren Diskussionen im Grossen Rat gerecht zu werden. Der Verfasser des Änderungsantrags, der selber aus der Landwirtschaft kommt, hat den Begriff «zone alpestre» benutzt, der sowohl im landwirtschaftlichen wie auch im alltäglichen Sprachgebrauch mit «région d'estivage» (Sömmerungsgebiet) identisch ist. Aus seinen Ausführungen im Grossen Rat geht hervor, dass seine Intervention vorab diesem Gebiet galt: Er sprach von den Alpweiden, den Arbeitsbedingungen der Alpwirte und Hirten – alles Begriffe in direktem Zusammenhang mit den Sömmerungsgebieten. Der erst in 3. Lesung gemachte Bezug zu den Bergzonen zeugt von einer – angesichts der Komplexität der Materie durchaus erklärbaren – Unklarheit in der Interpretation der verschiedenen Zonen des landwirtschaftlichen Katasters; es sei denn, es sei ein Versuch gewesen,

die Tragweite seiner ersten Intervention nachträglich zu erweitern. Wie dem auch sei: Der Grosse Rat hat einen Text verabschiedet, dessen Tragweite objektiv klar ist und es gibt keinen Grund, von der allgemein anerkannten Definition des Begriffs «alpestre» abzuweichen.

b) Artikel 18 Abs. 3 erinnert die Gemeinden daran, dass die von ihnen gewährten **Ausnahmen von den Schutzbestimmungen formelle Entscheide darstellen**, die einer Prozedur unterworfen sind (vgl. Art. 3 Bst. b, 20 und 56 NatG sowie Artikel 70 VRG).

2.3. Ökologischer Ausgleich

Im Allgemeinen

a) In den Artikeln 23 ff. NatG wird unterschieden zwischen dem ökologischen Ausgleich auf Landwirtschaftsflächen und jenem ausserhalb derselben. Der Entwurf übernimmt diese zwei Kategorien.

b) **Ausserhalb der Landwirtschaftsflächen** sind die Gemeinden für den ökologischen Ausgleich zuständig. Artikel 20 begnügt sich daher damit, die Aktionsschwerpunkte im Siedlungsgebiet zu definieren (Abs. 1) und die Instrumente in Erinnerung zu rufen, die von den Gemeinden zur Konkretisierung ihrer Massnahmen verwendet werden können (Abs. 2). In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, dass von den Gemeinden getroffene und von ihnen subventionierte Massnahmen Dritter in den Genuss von kantonalen Finanzhilfen kommen können (Art. 42 Abs. 1 Bst. f NatG und Art. 37 dieses Entwurfs).

c) Der ökologische Ausgleich wurde eingeführt, um den Austausch zwischen verschiedenen Lebensräumen wiederherzustellen. Die **Nachhaltigkeit der hierfür getroffenen Massnahmen** ist daher von grosser Bedeutung. Wenn die Rahmenbedingungen gegeben sind, insbesondere wenn der ökologische Ausgleich zur Schaffung neuer Biotope geführt hat (vgl. Art. 15 Abs. 1 NHV), wird ihr Fortbestand logischerweise durch ihre Unterschutzstellung sichergestellt (Art. 21 Abs. 2). Dieses Prinzip gilt auch für Wiederherstellungs-, Ersatz- und Instandsetzungsmassnahmen, die im Rahmen von Vorhaben realisiert wurden und ebenfalls Formen des ökologischen Ersatzes (in weiteren Sinn) sind.

Art. 19, ökologischer Ausgleich auf Landwirtschaftsflächen

a) Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen tritt der ökologische Ausgleich nach der Naturschutzgesetzgebung (Art. 18b Abs. 2 NHG) gegenüber dem Mitte der 90er-Jahre in der Landwirtschaftsgesetzgebung eingeführten ökologischen Ausgleich etwas in den Hintergrund. Artikel 19 bezeichnet die Rahmenbedingungen, unter denen ökologische Ausgleichsmassnahmen nach NGH gefördert werden. Der Entwurf berücksichtigt dabei bereits die **laufende Revision der Landwirtschaftsgesetzgebung** (vgl. Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik in den Jahren 2014–2017; Revision des Landwirtschaftsgesetzes vom 22.03.2013, Revision der Direktzahlungsverordnung (DZV), Entwurf vom 8.04.13 und Kommentar). In Abs. 1 Bst. a wird schon die neue Terminologie verwendet, da die für den Erhalt von Direktzahlungen notwendigen «ökologischen Ausgleichsflächen» (Art. 70 Abs. 2 Bst. c LwG) neu «Biodiversitätsförderflächen» genannt werden (vgl. Art. 70a Abs. 2 Bst. c LwG 2013). Ausserdem werden die Vorabklärungen für Gesuche zur Ausschüttung von Landschaftsqualitätsbeiträgen (vorgesehen in Art. 74 LwG 2013 und Art. 60 ff. des DZV-Entwurfs) der Erarbeitung von Konzepten für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen gleichgesetzt (Abs. 2).

b) Artikel 19 Abs. 1 (einleitender Satz) ruft in Erinnerung, dass die Massnahmen den in Artikel 23 NatG definierten allgemeinen Anforderungen müssen, insbesondere was die **im kantonalen**

Richtplan festgehaltenen Handlungsschwerpunkte betrifft: Diese Prioritäten sind im Thema 16 des Richtplans abgehandelt und können bei Bedarf von der Direktion noch weiter präzisiert werden (vgl. Art. 21 Abs. 1).

c) Die getroffenen Massnahmen **dürfen nicht dieselben sein wie jene, die bereits aufgrund der Landwirtschaftsgesetzgebung subventioniert werden.** Die Buchstaben a und b von Absatz 1 präzisieren daher, wo sie zu lokalisieren sind:

- Bei den in Bst. a erwähnten Flächen handelt es sich um die Flächen gemäss Anhang 1 Ziff. 3 des DZV-Entwurfs (bzw. Ziff. 3.1.2 im Anhang der heutigen DZV): Die Flächen sind zwar anrechenbar für den ökologischen Leistungsausweis, erhalten aber keine spezifischen Direktzahlungen.
- Für Flächen, die Direktzahlungen gemäss DZV erhalten, sind ökologische Ausgleichsmassnahmen nach der Naturschutzgesetzgebung möglich, allerdings nur für über die Anforderungen nach Landwirtschaftsgesetzgebung hinausgehende, zusätzliche ökologische Leistungen (Bst. b), was bei gewissen Trockenwiesen und -weiden, aber auch bei Streueflächen der Fall sein kann (vgl. hierzu auch Art. 34 Abs. 2 Bst. a).

d) Absatz 3 definiert den Kontext, in dem Massnahmen des ökologischen Ausgleichs normalerweise getroffen werden. Meistens werden solche Vorschläge im Rahmen von Projekten gemacht, die es erlauben, die hierfür notwendigen Flächen zu sichern: Bodenverbesserungsprojekte, Projekte zur Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen, Projekte, die Ausnahmegewilligungen von Schutzmassnahmen (und daher entsprechende Ersatzmassnahmen) erfordern, oder aber Projekte, die mit den Erträgen aus Ersatzzahlungen gemäss Artikel 49 NatG realisiert werden.

e) Der Umstand, dass die Erarbeitung und Ausführung von Vernetzungsprojekten dem ökologischen Ausgleich gleichgestellt wird (Art. 19 Abs. 2), kommt daher, dass diese Arbeiten vonseiten des Natur- und Landschaftsschutzes finanziell unterstützt werden: Artikel 42 Abs. 1 Bst. e NatG hat diese im Kanton verbreitete Praxis gesetzlich verankert. Da Projekte zu Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger und qualitativ wertvoller Kulturlandschaften (Landschaftsqualitätsbeiträge gemäss Art. 74 LwG 2013 und Art. 60 ff. DZV-Entwurf) in der Regel gemeinsam mit Projekten zur Vernetzung der Biodiversitätsförderflächen erarbeitet werden, werden sie in die Überlegungen bezüglich des ökologischen Ausgleichs integriert und entsprechend subventioniert (vgl. Art. 36 des Entwurfs).

2.4. Artenschutz

Art. 22, geschützte Arten

a) Heute sind die auf kantonaler Ebene geschützten Arten (Tiere, Pflanzen, Pilze, Moose und Flechten) im Staatsratsbeschluss vom 12. März 1973 betreffend den Schutz der freiburgischen Tier- und Pflanzenwelt (SGF 721.1.11) bezeichnet. Die Artenlisten dieses Beschlusses wurden seither nie aktualisiert. Dies soll nun in Form einer Liste im Anhang des Ausführungsreglements (Art. 22 Abs. 1) geschehen, so wie dies der Bund in der NHV für die bundesrechtlich geschützten Arten getan hat. Der Entwurf sieht jedoch eine Frist von fünf Jahren vor, um diese Aktualisierung vorzunehmen (Art. 47 Abs. 1). Der Beschluss von 1973 (sowie jener über den Schutz von Weinbergschnecken, SGF 721.1.21) bleiben bis zur Genehmigung der neuen Listen durch den Staatsrat provisorisch in Kraft (Art. 47 Abs. 2).

b) Der konkrete Umfang des Artenschutzes wird in Absatz 2 generell, in enger Anlehnung an das Bundesrecht (vgl. Art. 20 Abs. 1 und 2 NHV), beschrieben.

c) Der in Abs. 3 gemachte Vorbehalt für Schutz- und Rettungsaktionen erlaubt z.B., dass verletzte geschützte Tiere von Spezialisten behändigt und in Pflege genommen werden können (u.a. in der Tierpflegestation des Naturhistorischen Museums, dessen Aktivitäten demnächst vom Amt für Jagd, Wild und Fischerei übernommen werden soll).

Art. 23, Schutzmassnahmen und Wiederansiedlung

Das Erstellen von Amphibienschutzzäunen während der Wanderung der Tiere zu ihren Laichgebieten ist ein typisches Beispiel für die in Artikel 23 gemeinten Schutzmassnahmen. Dank einer Vielzahl von freiwilligen Helfern können im Kanton jährlich rund 10 000 Amphibien vor dem Strassentod bewahrt werden.

Art. 24 und 25, nicht geschützte Pflanzenarten

a) Der Entwurf regelt bezüglich der nicht geschützten Pflanzenarten zweierlei:

Zum einen wird das Sammeln einheimischer Arten einschränkend geregelt (Art. 24), wobei sich die Einschränkungen auf zwei sehr allgemeine Prinzipien stützen: Einerseits wird an die Verantwortung jedes einzelnen appelliert, weil die Menge, die gesammelt werden darf «vernünftig» sein muss, was immer bis zu einem gewissen Punkt Ermessenssache ist (im Beschluss von 1972 wird die Menge beschränkt auf das, was man in einer Hand halten kann, ein Kriterium, das sich für Blumen, aber nicht generell für alle Pflanzenarten eignet), sowie den Umstand, dass die Population am Sammel- oder Pflückort durch die Entnahme nicht gefährdet sein darf.

Zum andern setzt er das Bundesrecht bezüglich des Sammelns zu Erwerbszwecken (Art. 25). Gemäss Artikel 19 NHG ist dieses nämlich ausser für Pilze, Beeren, sowie Tee- und Heilkräuter im ortsüblichen Umfang bewilligungspflichtig. Die Möglichkeit für die Direktion (Abs. 3), für bestimmte Arten generelle Bewilligungen zu gewähren erlaubt es, den einen oder anderen Spezialfall zu lösen, wie z.B. das Pflücken und Verkaufen von Grosse Gelben Enzianen (das seit 1982 durch einen Entscheid genereller Art geregelt ist, vgl. RSF 721.1.412), oder aber das Sammeln von Bärlauch im Frühling.

b) Gemäss Bundesrecht (Art. 19 NHG) bedarf auch das **Fangen von frei lebenden Tieren zu Erwerbszwecken** einer Bewilligung. Der Entwurf äussert sich jedoch nicht dazu. Für die Arten gemäss NHG (insbesondere die Wirbellosen, die Amphibien und Reptilien, sowie gewisse Säugetierarten wie z.B. die Fledermäuse) sind Fänge zu Erwerbszwecken nämlich gar kein Thema: entweder, weil diese Arten geschützt sind (sei es bundesrechtlich oder auf kantonaler Ebene, wie heute schon für die Weinbergschnecken der Fall und in Anhang 4 der NHV auch ausdrücklich verlangt), oder aber weil die Arten keinerlei kommerzielle Bedeutung haben. Sofern sich dennoch Probleme ergeben sollten, liegt die Kompetenz, Bewilligungen auszustellen oder zu verweigern, gemäss den allgemeinen Bestimmungen bei der RUBD (vgl. Art. 5 Abs. 2 NatG).

Art. 26, Pilze

a) Artikel 26 ersetzt den Beschluss vom 9. Juni 1998 über das Sammeln von Pilzen. Dieser Beschluss wird aufgehoben (vgl. Art. 49 Abs. 1 Bst. e). Die im Grundsatz unumstrittenen **Sammelbeschränkungen** werden beibehalten.

b) Dieser Artikel regelt im Einführungssatz wie von Artikel 19 NHG gefordert auch das **Sammeln von Pilzen zu Erwerbszwecken**. Dieses ist generell erlaubt, die Mengenbeschränkungen sind jedoch für jedermann dieselben.

c) Abschliessend sein noch erwähnt, dass die Bestimmungen zur polizeilichen Überwachung des Pilzsammelns und zu den Strafbestimmungen des Beschlusses von 1998 nicht mehr nötig sind. Sie werden abgelöst von Artikel 43 des Entwurfs sowie durch die (zu revidierende) AufsV. In Erwartung deren Überarbeitung sind die im Beschluss von 1998 dem Forstpersonal übertragenen Aufgaben in eine Übergangsregelung integriert worden (vgl. Art. 48).

2.5. Bewegliche Naturdenkmäler

Art. 28 und 29

a) Bevor das NatG erarbeitet wurde, waren die Bestimmungen zu den beweglichen Naturdenkmälern im alten Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch enthalten. Ausführungsbestimmungen dazu gab es keine. Da die Bestimmungen (mit einigen Anpassungen) als Artikel 36 und 37 ins NatG übernommen wurden, war es naheliegend, gewisse Zusätze ins Reglement aufzunehmen, im Bewusstsein, dass die Risiken für diese Objekte eher von Kennern der Materie denn von einfachen Spaziergängern ausgehen.

b) Artikel 36 Abs. 2 NatG schreibt eine Meldepflicht vor, die sich auf das in Artikel 724 ZGB verwendete Kriterium des möglichen *wissenschaftlichen Interesses* der Funde stützt. Im Rahmen der Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf wurde der Wunsch nach einer Präzisierung dieses Kriteriums laut, denn für Laien ist schwierig, das wissenschaftliche Interesse solcher Objekte abzuschätzen. Der Entwurf gibt hierzu einige Ansätze (Art. 28 Abs. 1), ohne jedoch das Problem abschliessend regeln zu können.

c) Der Bereich der beweglichen Naturgüter liegt wie bereits erwähnt nicht im Aufgabenbereich der RUBD, sondern in jenem der EKSD. Logischerweise wird denn auch die EKSD als *zuständige Behörde* bezeichnet (Art. 29 Abs. 1), die die Entscheide fällt im Zusammenhang mit der Suche und dem Sammeln zu Erwerbszwecken, provisorischen Schutzmassnahmen, angemessenen Entschädigungen der Entdecker oder der Grundeigentümer, sowie über das Los von Objekten, die nicht in die Sammlungen des Naturhistorischen Museums einfliessen. Die allgemeinen Bedingungen, unter denen Such- und Sammelbewilligungen zu kommerziellen Zwecken erteilt werden können, werden in Art. 29 Abs. 2 präzisiert.

2.6. Subventionierung und Finanzierung

Finanzhilfen sind im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes von grosser Bedeutung. Die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen (Art. 41 ff. NatG) sehen vor, dass der Staatsrat die Grundlagen und Modalitäten für die Berechnung der Subventionen festlegt (Art. 45 Abs. 1 NatG) sowie die Modalitäten, insbesondere bezüglich der Verfahren und der Zuständigkeiten, der Beitragsgewährung regelt (Art. 46 Abs. 1 NatG).

Art. 30, Allgemeine Regeln für die Subventionierung

a) Angesichts der *Vielzahl von Subventionsmöglichkeiten* in Bereichen, die mehr oder weniger direkt mit dem Natur- und Landschaftsschutz in Verbindung stehen (die in Art. 41 Abs. 3 NatG erwähnten Subventionen gemäss Landwirtschaftsgesetz oder für die Biodiversität im Wald, aber auch jene für Lebensräume von frei lebenden Tieren gemäss Jagdgesetz oder im Bereich des Wasserbaus) ist eine gute Koordination zwischen dem NLA und den anderen Verwaltungseinheiten von grosser Bedeutung (Abs. 1). Dies gilt insbesondere für das Amt für Landwirtschaft, das Amt für Wald, Wild und Fischerei sowie die Sektion Gewässer des Tiefbauamts.

Die im zweiten Satz von Absatz 1 erwähnte Informationspflicht ist eine Anwendung der von Artikel 25 SubG eingeführten Regelung, um bei Mehrfachsubventionen den Überblick bewahren zu können.

b) Der Staatsrat präzisiert im Anhang des Reglements die Modalitäten für die Berechnung der Subventionen. Damit kann das kantonale Subventionswesen transparenter gestaltet werden, und es erhält eine höhere Legitimität (heute sind z.B. die Pauschalen für Magerwiesen «bloss» in einem internen Papier des BNLS festgelegt).

Art. 31 und 32, Verfahren und Zuständigkeiten

a) Artikel 13 Abs. 1 SubG schreibt vor, dass die für die Gewährung und die Nachkontrolle der Subventionen zuständige Behörde bezeichnet wird. Artikel 32 kommt dieser Forderung nach. Wie bereits heute praktiziert, werden auch in Zukunft die meisten Subventionen **direkt durch das NLA** gewährt. Dieses Amt ist auch für die Nachkontrolle zuständig (Abs. 1 und 3). Ab einem gewissen Betrag ist es jedoch ratsam, die RUBS einzuschalten. Ausserdem werden, wie vom Staatsrat im Rahmen der Behandlung des Gesetzes angekündigt (vgl. Botschaft NatG Nr. 2.5, Pkt. c zu Art. 43), die aufgrund der Generalklausel von Artikel 42 Abs. 1 Bst. j NatG gesprochenen Subventionen ebenfalls durch die RUBD gewährt (Abs. 2).

b) Die Kompetenzverteilung im Subventionswesen hat auch Auswirkungen auf die Vereinbarungen mit Dritten. Solche Vereinbarungen werden normalerweise vom NLA unterzeichnet (vgl. Art. 16 Abs. 1). Wenn die Vereinbarung auch Subventionsfragen umfasst (vgl. Art. 31 Abs. 1) und die in Artikel 32 erwähnten Beträge überschritten werden (vgl. Art. 16 Abs. 2) ist hingegen die RUBD für die Unterzeichnung zuständig.

Art. 33 ff., Kategorien von Subventionen

a) Der Entwurf definiert für alle in Artikel 42 NatG vorgesehenen subventionierbaren Leistungen die Grundlagen und Modalitäten der Beitragsberechnung. Er stützt sich dabei im Wesentlichen auf die **heutige Praxis des BNLS**, die sich bewährt hat, aufgrund der Vielzahl konkreter Beispiele aber nur schwer schematisiert werden kann.

b) Gewisse **Subventionen zugunsten der Gemeinden** sind jedoch neu (vgl. Botschaft NatG, Nr. 2.5, Pkt. b zu Art. 43). Für sie ist es nicht einfach, ein Gleichgewicht zu finden, denn man verfügt über keinerlei Erfahrungswerte, Prognosen sind schwierig, und ausserdem mussten die ursprünglich hierfür vorgesehenen Mittel aufgrund der heiklen Finanzlage des Kantons (wie dies im Grossen Rat anlässlich der Behandlung des Gesetzes angekündigt wurde, vgl. TGR 2012, S. 1456) gekürzt werden:

– Für die Biotopinventare der Gemeinden sieht der Entwurf aufgrund bestimmter Kriterien und innerhalb einer relativ weiten Spanne zu definierende Pauschalen vor, um den kommunalen Unterschieden gerecht werden zu können (Art. 33 Abs. 1); Artikel 33 Abs. 2 soll die Erstellung interkommunaler oder regionaler Inventare speziell fördern.

– Für die Realisierung von Massnahmen zum Schutz von Biotopen von lokaler Bedeutung sind Subvention zwischen 15 und 25 % der effektiven Kosten vorgesehen, sofern das NLA ihnen vorgängig zugestimmt hat (Art. 35 Abs. 2).

– Für den kommunalen ökologischen Ausgleich ist die kantonale Beteiligung ebenfalls zwischen 15 und 25 % der entstandenen Kosten, wobei zusätzlich ein Höchstbetrag pro Projekt festgelegt wurde (Art. 37).

c) Auf Landwirtschaftsflächen gewährt der Naturschutz heute schon Subventionen für ökologische Leistungen, die über die für die Erbringung des ökologischen Leistungsnachweises gemäss Landwirtschaftsgesetzgebung hinausgehen. Es sind dies Massnahmen in den Bereichen Biotopschutz, Artenschutz und ökologischer Ausgleich gemäss NHG. Da mit einer Massnahme mehrere Ziele verfolgt (und erreicht) werden können, fasst Artikel 34 all diese Subventionen in einem «Paket» zusammen und verhindert gleichzeitig Doppelsubventionen (Abs. 1). Bereits heute werden die Entschädigungen für artenreiche Magerwiesen und -weiden, Streuwiesen und Pufferzonen gestützt auf Pauschalen berechnet. Art. 34 Abs. 2 Bst. a übernimmt dieses vom BNLS praktizierte System.

d) Artikel 42 Abs. 1 Bst. e NatG sieht Subventionen für die **Erarbeitung und Begleitung von Projekten zur Vernetzung** von ökologischen Ausgleichsflächen vor. Dies betrifft ebenfalls hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Flächen und wird heute bereits für die Erarbeitung von ÖQV-Vernetzungsprojekten praktiziert. Der Entwurf (Art. 36) übernimmt diesen Ansatz, berücksichtigt dabei jedoch sowohl in Bezug auf die Terminologie wie auch sachbezogen bereits die neusten Entwicklungen in der Landwirtschaftsgesetzgebung (wie z.B. die im Rahmen der AP 14-17 neu eingeführten Landschaftsqualitätsbeiträge), vgl. dazu den Verweis auf Art. 19 Abs. 2 und den Kommentar zu diesen Bestimmungen. Die kantonale Subvention wird höher sein, wenn ein Projekt sowohl die Vernetzung der Ökoflächen als auch die Landschaftsqualität fördert.

Art. 40, Verwendung der Ersatzzahlungen

a) Ersatzzahlungen werden bei Beeinträchtigungen schützenswerter Biotope in Anwendung der Artikel 20 Abs. 2 oder 52 Abs. 2 NatG fällig. Sie sind für die Finanzierung von Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes zu verwenden, die in Ergänzung zu den im Rahmen des ordentlichen Voranschlags beschlossenen Massnahmen durchgeführt werden oder mit den ordentlichen Mitteln nicht realisiert werden können. Gemäss Artikel 49 Abs. 3 NatG, legt der Staatsrat die Vollzugsmodalitäten fest.

b) Die Umsetzung von Art. 49 NatG benötigt ausser der **Bezeichnung möglicher Projekte**, für welche die Mittel verwendet werden können, keiner weiteren Präzision. Artikel 40 Abs. 1 listet Projekte auf, die ganz oder teilweise mit den eingenommenen Beträgen finanziert werden können.

c) Gemäss den eingeholten Meinungen ist es nicht unbedingt nötig, die **buchhalterischen Mechanismen**, mit denen die nicht verwendeten Ersatzzahlungen von einem Jahr auf das nächste übertragen werden können, in diesem Reglement festzulegen. Solche Überträge sind jedoch nötig, da die innerhalb eines Jahres eingenommenen Beträge wahrscheinlich nicht ausreichen werden, um die in Artikel 49 Abs. 1 NatG angesprochenen besonders wertvollen Projekte innert Jahresfrist realisieren zu können. Die Beträge müssen bis zu ihrer zweckmässigen Verwendung mittels transitorischer Buchungen gesichert werden. Da die Gemeinden für die in ihrer Kompetenz liegenden Ersatzzahlungen (u.a. für Gehölze ausserhalb des Waldes) dieselben Auflagen haben (vgl. Art. 49 Abs. 2 NatG), wird das Amt für Gemeinden die Gemeinden bei Bedarf darüber informieren, wie diese Beträge in den Voranschlägen und Rechnungen aufzuführen sind (Art. 40 Abs. 2).

d) Das System der Ersatzzahlungen ist neu und Schätzungen zu Anzahl und Ausmass der künftig eingenommenen Beträge sind schwierig. Nach einigen Jahren wird man aufgrund der gemachten Erfahrungen Bilanz ziehen und die Praxis eventuell anpassen (müssen).

2.7. Aufsicht und Strafbestimmungen

Art. 41 bis 43, Aufsicht

- a) Die Aufsicht im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes umfasst auch die Kontrolle der **Stichhaltigkeit der getroffenen Massnahmen**. Gemäss Artikel 41 geschieht dies auf drei Ebenen: zum einen mittels einer regelmässigen Berichterstattung über den Zustand der Natur im Kanton, wie dies 2012 bereits gemacht (und in den allgemeinen Umweltbericht integriert) wurde. Ein derartiger Bericht wird auch von der Konvention von Aarhus gefordert (vgl. Art. 5 § 4 der Konvention). Zum anderen umfasst die Erfolgskontrolle die Analyse der langfristigen Effizienz der Massnahmen (was die Einführung eines Evaluationssystems bedingt) sowie die kurzfristige Ausführungskontrolle, die direkt in die Umsetzung der Massnahmen integriert werden soll.
- b) Gemäss NatG werden viele Aufgaben an Dritte übertragen. Die Kontrolle dieser Auftragsnehmer ist gemäss Art. 54 Abs. 2 der Kantonsverfassung und Artikel 5 Abs. 1 Bst. d NatG vorgeschrieben, und der Entwurf präzisiert, wie dies geschehen soll (Art. 42).
- c) Der dritte Aufsichtsbereich betrifft die **Naturschutzpolizei** (Art. 43). Diese ist in die Aufsicht über die Tier- und Pflanzenwelt und über die Jagd und die Fischerei integriert, für die der Staatsrat eine spezielle Verordnung (AufsV) erlassen hat.

Die anstehende Revision dieser Verordnung soll dazu dienen, den Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes besser Rechnung zu tragen, die Rolle des Forstpersonals (für das in Art. 48 eine wegen der Aufhebung des Pilzschutzbeschlusses Übergangsregelung geschaffen wurde) zu klären, das Statut der im Beschluss über die Benützung von Motorfahrzeugen ausserhalb der Strassen (SGF 781.31) erwähnten «Aufseher in den Naturschutzgebieten» zu überprüfen, und die Möglichkeit prüfen, den lokalen Landwirtschaftsverantwortlichen bestimmte Kontrollaufgaben anzuvertrauen.

In der Zwischenzeit sieht der Entwurf die Möglichkeit vor, Pflanzen, Tiere und Objekte, die unrechtmässig gesammelt oder gefangen wurden zu konfiszieren (Art. 43 Abs. 2). Ausser für lebende Tiere (die auf jeden Fall wieder freigelassen werden müssen) ist die Beschlagnahmung jedoch nicht automatisch und obligatorisch. Die verwendete Kann-Formulierung gibt dem Aufsichtspersonal Handlungsspielraum für eine Interpretation der Bestimmung von Fall zu Fall.

- d) Indem er Artikel 51 Abs. 3 des NatG-Entwurfs (vgl. TGR 2012 S. 1476) aus dem Gesetz gestrichen hat, hat der Grosse Rat ganz klar zum Ausdruck gebracht, dass er nicht gewillt ist, **naturschutzpolizeiliche Aufgaben an private Helfer** oder an Naturschutzorganisationen zu delegieren. Die Möglichkeit, die heute im Naturschutzgebiet Vanil-Noir aktiven freiwilligen Aufseher beizubehalten, indem sie zu Hilfsaufsehern im Sinne der Jagdgesetzgebung gemacht werden, ist vom Regierungsvertreter während der Debatte im Grossen Rat zwar erwähnt worden, der Entwurf verzichtet jedoch darauf, dahin gehende Vorschläge zu machen. Diese Frage soll im Rahmen der Revision der AufsV noch einmal aufgegriffen und dort abschliessend geklärt werden. In der Zwischenzeit hebt der Entwurf das Reglement über die freiwilligen Aufseher im Naturschutzgebiet des Vanil-Noir auf (Art. 49 Abs. 1 Bst. f).

Art. 44 und 45, Strafbestimmungen

- a) Die Artikel 44 und 45 behandeln Verstösse gegen das Natur- und Landschaftsschutzrecht. Artikel 44 behandelt die gemäss Art. 24a Bst. b NHG notwendige **Strafbarkeitserklärung** von Übertretungen bundesrechtlicher Bestimmungen, und Artikel 45 erwähnt zusätzliche

Übertretungen kantonalen Bestimmungen. Bei gewissen dieser Übertretung kann man sich jedoch fragen, ob sie nicht bereits den in Art. 24a Bst. b NHG beschriebenen Tatbeständen entsprechen.

b) Zu erwähnen sei schlussendlich auch, dass diese Bestimmungen bloss **Ergänzungen zu den Artikeln 24 ff. NHG sind**, in denen bestimmte Verhaltensweisen (wie die Zerstörung oder Beschädigung von Naturdenkmälern, geschützten Naturlandschaften oder geschützten Biotopen, oder der Umstand, ohne entsprechende Bewilligung Handlungen vorzunehmen, für die nach Bundesrecht eine solche erforderlich wäre) bereits direkt als Vergehen oder Übertretung bezeichnet und entsprechend sanktioniert werden.

2.8. Schlussbestimmungen

Art. 46 ff., Übergangsrecht

a) Art. 46, Biotope und Naturschutzgebiete: bezüglich der Erstellung und Ergänzung der Liste der Biotope von kantonalen Bedeutung (Abs. 1), vgl. Abschnitt 2.2, Pkt. a zu Art. 12; im Übrigen müssen innert 5 Jahren ab Inkrafttreten des Reglements:

– die kantonalen Nutzungspläne für die Objekte nationaler Bedeutung genehmigt werden. Für 2013 wurden die hierfür nötigen Mittel nicht bereitgestellt, was anlässlich der Behandlung des Gesetzes im Grossen Rat bereits angekündigt worden war (vgl. TGR 2012 S. 1460). Dieser Aufschub, der im Budgetentwurf 2014 erneut vorgesehen ist, wird die Erfüllung dieser Aufgabe etwas verzögern. Kurzfristig wird dies jedoch keinen nennenswerten Einfluss auf den Schutz, den Unterhalt und die Erfolgskontrolle der betroffenen Biotope haben, weil die in den Ortsplanungen für praktisch alle Objekte bereits bestehenden Bestimmungen von Amtes wegen als kantonaler Nutzungsplan übernommen werden (Art. 60 Abs. 2 NatG). Es ist nichtsdestotrotz unerlässlich, dass die formelle Übertragung der kommunalen Bestimmungen in einen kantonalen Nutzungsplan in annehmbarer Frist durchgeführt wird: Es ist nicht nur eine Frage der Transparenz der für den Naturschutz benutzten Instrumente; es geht auch darum, ein System zu schaffen, mit dem die Objekte von kantonalen Bedeutung unter Schutz gestellt werden.

– die Reglemente der verschiedenen Naturschutzgebiete überarbeitet werden. Wenn man von den gestützt auf die Forstgesetzgebung geschaffenen Waldreservaten absieht, gibt es momentan noch zwei Naturschutzgebiete (Pérolles-See und Vanil Noir) und zwei Pilzreservate (La Chanéaz und Moosboden), für welche spezielle Reglemente verabschiedet wurden (SGF 721.1.51 und 52 und SGF 721.2.31 und 51), sowie eine Verordnung über ein Schifffahrts-, Bade- und Tauchverbot für den Lac des Joncs (SGF 753.72). Ausserdem gibt es mehrere vom Staatsrat vor Jahren genehmigte oder gutgeheissene, aber nicht in die offiziellen Sammlungen aufgenommene Erlasse zu bestimmten Schutzgebieten oder Biotopen (Lac de Lussy, Lac des Joncs, Düdinger Möser, Möser von Rechthalten/St. Ursen, etc.). Hier drängt sich eine Klärung des Rechtsstatus, aber auch eine inhaltliche Überarbeitung auf. Es muss abgeklärt werden, ob die Massnahmen zum Schutz und die vorgesehenen organisatorischen Massnahmen noch immer relevant sind. Wenn dies der Fall ist, werden sie in einen kantonalen Nutzungsplan übertragen, und die alten Erlasse können aufgehoben werden. Andernfalls könnten eventuell die Voraussetzungen für die Schaffung eines Naturschutzgebietes gemäss Art. 35 NatG gegeben sein.

b) Art. 47, Bezeichnung der kantonal geschützten Arten und Aktionsplan gegen invasive gebietsfremde Arten: vgl. in diesem Bericht Nr. 2.4 Pkt. a zu Art. 22 für ersteres, sowie Nr. 1.3.c für die invasiven Arten.

c) Art. 48, Überwachung der Pilzschutzbestimmungen durch das Forstpersonal: Es handelt sich dabei «bloss» um die Übernahme der heute gültigen Bestimmung bis zur nächsten Revision der AufsV, in der das Problem geregelt werden soll (vgl. Bericht oben Nr. 2.7, Pkt. c zu Art. 41 ff.).

Art. 49, Aufhebung bisherigen Rechts

a) Aufhebung des Ausführungsbeschlusses zur Bundesgesetzgebung: Dieser Beschluss bezeichnet die RUBD als die für den Natur- und Landschaftsschutz zuständige Behörde und ist von nun an nicht mehr nötig.

b) Aufhebung des Beschlusses betreffend die Organisation und die Befugnisse der kantonalen Kommission für Natur- und Heimatschutz: Der Inhalt dieses Beschlusses ist seit langem überholt, die Kommission setzt sich auch mit dem (technischen) Umweltschutz auseinander. Die Bestimmungen zur neuen Kommission figurieren fortan in NatR (vgl. Art. 7 ff.).

c) Aufhebung über das Pflücken und den Verkauf der grossen gelben Enziane und der weissen Narzissen: Die RUBD muss den Nutzen dieser Beschlüsse, die noch von der ehemaligen Direktion des Innern und der Landwirtschaft erlassen wurden, überprüfen. Nach Artikel 25 Abs. 3 ist jetzt sie für Entscheide dieser Art zuständig.

d) Aufhebung des Reglements über die freiwilligen Aufseher im Naturschutzgebiet Vanil Noir: vgl. hierzu oben Nr. 2.7, Pkt. d zu Art. 41 ff.

e) Kündigung der Vereinbarung über das Südufer des Neuenburgersees: Diese Vereinbarung ist seit der Gründung der Association de la Grande Cariçaie am 7. Juli 2010 hinfällig. Der Entwurf wird dazu genutzt, sie formell zu künden.

Art. 50, Änderungen bisherigen Rechts

a) Die Änderungen bisherigen Rechtsnormen sind zwar ziemlich zahlreich, inhaltlich aber zumeist unbedeutend. Allerdings werden, wie oben erwähnt, auch in Zukunft noch gewissen Anpassungen nötig sein (vgl. oben Nr. 2.4, Pkt. a zu Art. 22; Nr. 2.7, Pkt. c zu Art. 41 ff.; Nr. 2.8, Pkt. a zu Art. 46).

b) Die Änderungen der ZDirV, der Verordnung zu Bezeichnung der Verwaltungseinheiten und des SubR betreffen einzig ihre Anpassung an den Inhalt des vorliegenden Entwurfs und bedürfen keines weiteren Kommentars.

c) Die Ergänzung von **Artikel 3 RPBR** wurde bereits in der Botschaft zum NatG angekündigt (Nr. 2.7.b, 5. Punkt der Aufzählung). Die Bewilligungen für Ausnahmen von den Natur- und Landschaftsschutzbestimmungen werden in die Liste dieses Artikels aufgenommen. Dies entspricht der Rechtssprechung des Bundesgerichtes, wonach eine öffentliche Auflage von weniger als 20 Tagen nicht möglich ist, wenn Artikel 12 ff. NHG in Anwendung gelangen, die den Gemeinden und Organisationen das Beschwerderecht zugesteht.

d) Der Beschluss von 1973 betreffend den Schutz der freiburgischen Tier- und Pflanzenwelt und der Beschluss von 1981 über den Schutz von Weinbergschnecken werden provisorisch beibehalten, bis die auf kantonalen Ebene geschützten Arten bezeichnet sind (vgl. Art. 47 Abs. 2 des Entwurfs). Die Doppelspurigkeiten werden jedoch ausgeräumt.

e) Da sie durch die Artikel 44 und 45 des Entwurfs ersetzt werden, werden die in verschiedenen Erlassen vorkommenden (und erst kürzlich durch die Ausführungsverordnung zum Schweizer

Zivilgesetzbuch geänderten) diversen ***naturschutzrechtlichen Strafbestimmungen*** überall gestrichen. Dasselbe gilt für die Bestimmungen betreffend die Naturschutzpolizei, die in verschiedenen Erlassen verstreut sind. Inhaltlich sind diese Bestimmungen von der AufsV bereits abgedeckt.

Davon betroffen sind: Artikel 10 des Beschlusses SGF 721.1.11; die Artikel 3 und 4 des Beschlusses SGF 721.1.21; die Artikel 3 und 4 des Beschlusses SGF 721.1.52; die Artikel 4 und 5 des Beschlusses SGF 721.1.53; die Artikel 8 und 9 des Reglements SGF 721.2.31; und die Artikel 8 und 9 des Reglements SGF 721.2.51.

Eine Ausnahme gibt es dennoch: Der Artikel 6 des Beschlusses vom 19. April 1995 über das Waldreservat Vanil du Paradis und Vanil de la Fayère (SGF 721.3.12) wird nicht aufgehoben; es handelt sich hierbei um eine Strafbestimmung, die nicht direkt mit dem Naturschutz zu tun hat und deshalb im vorliegenden Entwurf nicht weiter analysiert wird.

f) Die Bezeichnung und/oder die Kompetenzen der ***Naturschutzbehörden*** wird ebenfalls in verschiedenen Erlassen angepasst: Das Büro oder die Kommission für Natur- und Landschaftsschutz werden durch das NLA oder die KUNLS ersetzt: Art. 2 des Reglements SGF 721.2.51; Art. 2 der Verordnung SGF 721.3.14; Art. 1 des Beschlusses SGF 753.12; Art. 37 Abs. 3 Bst. c LandwR; Art. 2 AufsV), einmal durch die RUBD (Art. 7 des Reglements SGF 721.2.51); sowie Bezeichnung der Aufgaben des NLA (Art. 11 des Beschlusses SGF 781.31).

g) Änderung des ***Landwirtschaftsreglements*** (LandwR): Artikel 14 LandwR regelt Fragen im Zusammenhang mit den Beiträgen für ökologische Ausgleichsmassnahmen gemäss der heutigen Ökoqualitätsverordnung (ÖQV) und verweist insbesondere auf die gemeinsam von der ILFD und der RUBD erlassenen kantonalen Richtlinien. Einige der Bestimmungen in diesen kantonalen Mindestanforderungen zur Umsetzung der ÖQV von 2011 sollten jedoch auf Verordnungsstufe gerecht sein: Das ist zum Beispiel der Fall für die gemeinsame Genehmigung der Vernetzungsprojekte durch das Amt für Landwirtschaft und das Büro für Natur- und Landschaftsschutz, sowie die Einsetzung der Kommission zur Beurteilung der Vernetzungsprojekte (damit diese Art. 53 SVOG-konform ist). Der Entwurf sieht vor, Artikel 14 RAgrI zu ergänzen, um die Konformität mit den heute gültigen Gesetzestexten sicherzustellen, wobei angesichts der vielfältigen Veränderungen im Zuge der Agrarpolitik 2014-1017 das Reglement noch in anderen Punkten zu ergänzen sein wird: So ändert sich die Terminologie von Grund auf, und auch die ÖQV soll demnächst aufgehoben und in die überarbeitete DZV integriert werden. Die im Entwurf vorgeschlagene Änderung von Art. 14 RAgrI können deshalb sehr wohl noch weitere Änderungen erfahren. Es ist jedoch grundsätzlich an der ILFD zu entscheiden, ob sie diese allenfalls in eine weiter gefasste Revision des RAgrI integrieren will.

h) In der parlamentarischen Kommission, die den Entwurf des NatG bearbeitet hat, wurde auch die Frage aufgeworfen, ob das kantonale Gesetz allenfalls mit einer Bestimmung über die ***Beibehaltung der Regulierungsfunktion von Kanälen*** bei Revitalisierungen ergänzt werden solle. Die parlamentarische Kommission ist schlussendlich zur Überzeugung gelangt, dass dies nicht ein Problem ist, das im NatG geregelt werden kann. Sie hat jedoch verlangt, dass die Frage im Rahmen der Vorbereitung des Reglements vom zuständigen Amt analysiert werden soll.

Die Abklärungen haben Folgendes ergeben: Nach Artikel 53 des kantonalen Gewässerreglements (GewR) müssen Hochwasserschutzmassnahmen den Wegleitungen des BAFU entsprechen. Die im Jahr 2001 vom damaligen Bundesamt für Wasser und Geologie, das inzwischen ins BAFU integriert worden ist, publizierte Wegleitung «Hochwasserschutz an Fließgewässern» wird für sämtliche Wasserbauprojekte angewandt, auch für Revitalisierungen. Demzufolge werden immer sowohl ökologische Defizite als auch Hochwasserschutzdefizite beurteilt. Auch in den im Hinblick

auf die Programmvereinbarung über Gewässerrevitalisierungen vom BAFU publizierten Texten wird durchwegs darauf hingewiesen, dass auch der Hochwasserschutz berücksichtigt werden muss. Unter diesen Umständen drängt sich eine Änderung der Bestimmungen zu Revitalisierungen im GewR (Art. 54) nicht auf.

Anhang: Liste der verwendeten Abkürzungen

Erlasse:

AufsV:	Verordnung vom 16. Dezember 2003 über die Aufsicht über die Tier- und Pflanzenwelt und über die Jagd und Fischerei (SGF 922.21)
DZV:	Bundesverordnung vom 7. Dezember 1998 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung) (SR 910.13)
Entwurf DZV:	Entwurf vom 8. April 2013 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Revision DZV, Anpassung an die «Agrarpolitik 2014-2017»)
FHG:	Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates (SGF 610.1)
GewR:	Gewässerreglement vom 21. Juni 2011 (SGF 812.11)
GSchG:	Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Gewässerschutz (SR 814.20)
KomR:	Reglement vom 31. Oktober 2005 über die Organisation und die Arbeitsweise der Kommissionen des Staates (SGF 122.0.61)
KV:	Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (SGF 10.1)
LandwG:	Landwirtschaftsgesetz vom 3. Oktober 2006 (SGF 140.2)
LandwR:	Landwirtschaftsreglement vom 27. März 2007 (SGF 910.11)
LwG:	Bundesamt vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) (SR 910.1)
NHG:	Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451)
NHV:	Bundesverordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451.1)
ÖQV:	Bundesverordnung vom 4. April 2001 über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (Öko-Qualitätsverordnung) (SR 910.14)
PäV:	Bundesverordnung vom 7. November 2007 über die Pärke von nationaler Bedeutung (Pärkeverordnung) (SR 451.36)
Rio-Konvention:	Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 5. Juni 1992 über die Biologische Vielfalt (RS 0.451.43)
RPBG:	Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (SGF 710.1)
SubG:	Subventionsgesetz vom 17. November 1999 (SGF 616.1)
SVOG:	Gesetz vom 16. Oktober 2001 über die Organisation des Staatsrates und der Verwaltung (SGF 122.0.1)
Übereinkommen von Aarhus:	Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 25. Juni 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.
Übereinkommen von Florenz:	Übereinkommen des Europarates vom 20. Oktober 2000 über die Landschaft (Europäisches Landschaftsübereinkommen), SEV Nr. 176, steht vor der Ratifizierung durch die Schweiz
VRG:	Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (SGF 150.1)
ZDirV:	Verordnung vom 12. März 2002 über die Zuständigkeitsbereiche der Direktionen des Staatsrats und der Staatskanzlei (SGF 122.0.12)
ZGB:	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

Weitere Abkürzungen:

ASF:	Amtliche Sammlung des Kantons Freiburg
BNLS:	Büro für Natur- und Landschaftsschutz
Botschaft NatG:	Botschaft Nr. 274 vom 13. September 2011 zum Entwurf des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz, TGR 2012 S. 1562 ff.
EKSD:	Direktion für Erziehung, Kultur und Sport
ILFD	Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft
KUNLS:	Kommission für Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz
NLA:	Amt für Natur und Landschaft
RSF:	Systematische Gesetzessammlung des Kantons Freiburg
RUBD:	Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion
SR:	Systematisch Sammlung des Bundesrechts
TGR:	Amtliches Tagblatt der Sitzungen des Grossen Rates